

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU) hat diese Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Psychologie am 12.07.2013 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Psychologie an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU festgelegt.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 1. 145 LP für das Kernfach Psychologie, davon 12 auf die Bachelorarbeit,
 2. 8 LP für ein affines Fach,
 3. 27 LP für den Bereich der Allgemeinen Berufsvorbereitung, davon 15 für das Berufspraktikum.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in Modulen zu erbringen. Angaben über die Module, die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den jeweils vorgesehenen Veranstaltungen, sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind der Studienordnung des Studiengangs zu entnehmen. Die Bedingungen für das Berufspraktikum regelt eine eigene Praktikumsordnung.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Detailgebiet der Psychologie selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.
- (3) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern beurteilt.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 4 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen und der Abschluss der einzelnen Module erreicht worden sind.
- (2) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (3) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 25.09.2013 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.10.2013 in Kraft.